

1970	Ausgegeben zu Bonn am 9. Juni 1970	Nr. 52
------	------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
4. 6. 70	Drittes Gesetz zur Änderung des Zuckersteuergesetzes ..... Bundesgesetzbl. III 612-4	673
5. 6. 70	Durchführungsgesetz zum Gesetz über einen Ausgleich für Folgen der Aufwertung der Deutschen Mark auf dem Gebiet der Landwirtschaft .....	676
<b>Hinweis auf andere Verkündungsblätter</b>		
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften .....	680

## Drittes Gesetz zur Änderung des Zuckersteuergesetzes

Vom 4. Juni 1970

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

Das Zuckersteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 645), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung strafrechtlicher Vorschriften der Reichsabgabenordnung und anderer Gesetze vom 10. August 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 877), wird wie folgt geändert:

1. § 4 erhält folgende Fassung:

#### „§ 4

Entstehung der Steuerschuld,  
Steuerschuldner

(1) Die Steuerschuld entsteht dadurch, daß Zucker aus dem Herstellungsbetrieb entfernt oder zum Verbrauch innerhalb des Herstellungsbetriebes entnommen wird, und zwar im Zeitpunkt der Entfernung oder der Entnahme des Zuckers. Steuerschuldner ist der Inhaber des Herstellungsbetriebes.

(2) Für Zucker, der außerhalb eines zollamtlich angemeldeten Herstellungsbetriebes hergestellt wird, entsteht die Steuerschuld mit der Herstellung. Steuerschuldner ist der Hersteller.“

2. Nach § 4 wird folgende Vorschrift eingefügt:

#### „§ 4 a

Herstellungsbetrieb

(1) Herstellungsbetrieb im Sinne dieses Gesetzes ist eine Betriebsstätte, die zum Herstellen von Zucker bestimmt und eingerichtet ist. Sie umfaßt die Gesamtheit der baulich zueinander gehörenden Räume, in denen sich die Einrichtungen zum Herstellen und Abpacken des Zuckers, die Lagerstätten für Rohstoffe, Zwischenerzeugnisse und Zucker, die Ladeeinrichtungen, die Werkstätten zur Instandhaltung des Betriebes und die Verwaltung befinden, ferner die Räume, Flächen und ortsfesten Transportanlagen, die diese Räume miteinander verbinden, sowie die daran angrenzenden Flächen, soweit sie für betriebliche Zwecke genutzt werden.

(2) Das Hauptzollamt kann auf Antrag bestimmen,

1. daß einzelne der Räume und Flächen nicht zum Herstellungsbetrieb gehören, sofern hierfür ein berechtigtes Bedürfnis besteht und die Steueraufsicht nicht beeinträchtigt wird,
2. daß Räume außerhalb des Herstellungsbetriebes, in die der Hersteller Zucker aus seinem Herstellungsbetrieb zum Lagern verbringt,

weil der Lagerraum innerhalb des Herstellungsbetriebes nicht ausreicht, als zum Herstellungsbetrieb gehörend behandelt werden, wenn die Steueraufsicht nicht beeinträchtigt wird.

Das Hauptzollamt kann die erforderlichen Überwachungsbestimmungen treffen."

3. In § 6 werden die Worte „bis zum fünften Tage“ durch die Worte „bis zum fünften Werktag“ ersetzt.

4. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Wird Zucker“ durch die Worte „Werden Zucker, Zuckerwaren oder zuckerhaltige Waren, bei denen die Zuckersteuer von dem in ihnen enthaltenen Zucker zu erheben ist (§ 2),“ ersetzt, nach den Worten „Erstattung der Steuer“ ein Beistrich und dahinter die Worte „den Steuerzuschlag bei Nichtbeachtung von Steuervorschriften“ eingefügt sowie die Worte „vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737)“ gestrichen.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz eingefügt:

„(2) Die Vorschriften des Absatzes 1 gelten entsprechend für Zucker, der nach Abfertigung zu einem Zollverkehr (§ 9 Abs. 1 Nr. 1) wieder in den freien Verkehr gelangt.“

c) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden Absätze 3 bis 5.

d) Im neuen Absatz 3 erhält der Satz 1 folgende Fassung:

„Der Bundesminister der Finanzen kann, soweit dadurch nicht unangemessene Steuervorteile entstehen, durch Rechtsverordnung Steuerfreiheit für Zucker, Zuckerwaren und zuckerhaltige Waren anordnen, die unter den Voraussetzungen in das Erhebungsgebiet eingehen, unter denen nach § 24 Abs. 1 des Zollgesetzes Zollfreiheit angeordnet werden kann oder bisher angeordnet werden konnte.“

5. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 1 werden am Schluß die Worte „oder zu einem Zollverkehr abgefertigt werden,“ angefügt.

b) In Absatz 1 Nr. 2 wird das Wort „Verarbeitung“ durch die Worte „Be- oder Verarbeitung, zur Lagerung oder zum Um- oder Abpacken“ ersetzt.

c) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze eingefügt:

„(2) Zucker darf aus einem Herstellungsbetrieb unter Steueraufsicht unversteuert zum Lagern in die Räume verbracht werden,

die nach § 4 a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 als zu ihm gehörend behandelt werden. Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften über das anzuwendende Verfahren zu erlassen.

(3) Zucker, der als Probe innerhalb oder außerhalb des Herstellungsbetriebes zu den betrieblich erforderlichen Untersuchungen und Prüfungen verbraucht oder der für Zwecke der Steuer- oder Gewerbeaufsicht entnommen wird, ist von der Steuer befreit.“

d) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 4 und 5.

e) Im neuen Absatz 4 werden die Worte „zur Herstellung von anderen Erzeugnissen als Lebensmitteln“ durch die Worte „zu anderen gewerblichen oder gemeinnützigen Zwecken als zum Herstellen von Lebensmitteln oder Waren der Nr. 24.02 des Zolltarifs“ ersetzt.

6. Nach § 9 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 9 a

(1) Zucker, der von der Einfuhr- und Vorratsstelle für Zucker als Interventionsstelle auf Grund des Artikels 9 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG des Rates vom 18. Dezember 1967 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 308/1 vom 18. Dezember 1967) in der jeweils geltenden Fassung gekauft worden ist, darf unter Steueraufsicht unversteuert aus einem Herstellungsbetrieb in ein unter Steueraufsicht stehendes Lager (Interventionslager) verbracht werden. In diesem Falle entsteht die Steuerschuld mit der Entfernung des Zuckers aus dem Herstellungsbetrieb bedingt. Sie geht mit der Aufnahme des Zuckers in ein Interventionslager auf die Einfuhr- und Vorratsstelle für Zucker über. Aus diesem Lager darf der Zucker unter Steueraufsicht unversteuert ausgeführt, in einen Herstellungsbetrieb oder in ein anderes Interventionslager verbracht oder zu steuerbegünstigten Verwendungszwecken abgegeben werden. Die Steuerschuld fällt weg, wenn der Zucker ordnungsmäßig ausgeführt oder in einen Herstellungsbetrieb verbracht worden ist oder wenn er untergeht. Die Steuerschuld bleibt bedingt, wenn der Zucker in ein anderes Interventionslager verbracht wird. Wird der Zucker zur steuerbegünstigten Verwendung ordnungsmäßig an eine andere Person abgegeben, so geht die Steuerschuld auf den Erwerber über, wenn er oder sein Beauftragter den Zucker in Besitz nimmt. In allen anderen Fällen wird die Steuerschuld mit der Entfernung des Zuckers aus dem Lager unbedingt.

(2) Die Einfuhr- und Vorratsstelle für Zucker hat die Zuckermengen, für die die Steuerschuld in einem Monat unbedingt geworden ist, bis zum fünften Tage des nächsten Monats der Zollstelle zur Steuerfestsetzung schriftlich anzumelden und

die Steuer bis zum letzten Werktag dieses Monats zu entrichten; Zahlungsaufschub ist unzulässig.

(3) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften über das anzuwendende Verfahren zu erlassen."

7. In § 11 Abs. 1 wird als Satz 2 angefügt:

„Sind die Räume, in denen sich die Verwaltung befindet, vom Herstellungsbetrieb örtlich getrennt, so unterliegen auch diese Räume der Steueraufsicht.“

#### Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

#### Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

---

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 4. Juni 1970

Der Bundespräsident  
Heinemann

Der Bundeskanzler  
Brandt

Der Bundesminister der Finanzen  
Möller

---

**Durchführungsgesetz  
zum Gesetz über einen Ausgleich für Folgen der Aufwertung  
der Deutschen Mark  
auf dem Gebiet der Landwirtschaft**

Vom 5. Juni 1970

Der Bundeslag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

**Erster Abschnitt**

**Grundsätze über die Verwendung  
der Ausgleichsmittel, Begriffsbestimmungen**

§ 1

**Verwendung der Ausgleichsmittel**

Die der deutschen Landwirtschaft nach Artikel 1 und Artikel 6 des Gesetzes über einen Ausgleich für Folgen der Aufwertung der Deutschen Mark auf dem Gebiet der Landwirtschaft vom 23. Dezember 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 2381) jährlich zusätzlich bereitgestellten Mittel des Bundeshaushalts werden verwendet

1. in den Haushaltsjahren 1970 und 1971 in Höhe von jeweils 920 Millionen Deutsche Mark als unmittelbare Ausgleichsleistungen;
2. im Haushaltsjahr 1972 in Höhe von 810 Millionen Deutsche Mark als unmittelbare Ausgleichsleistungen und in Höhe von 110 Millionen Deutsche Mark für Struktur- oder Sozialmaßnahmen;
3. im Haushaltsjahr 1973 in Höhe von 700 Millionen Deutsche Mark als unmittelbare Ausgleichsleistungen und in Höhe von 220 Millionen Deutsche Mark für Struktur- oder Sozialmaßnahmen. Beteiligt sich der Europäische Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung „Garantie“, nach Artikel 2 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2464/69 über die auf dem Agrarsektor infolge der Aufwertung der Deutschen Mark zu treffenden Maßnahmen (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 312 S. 4) an der Finanzierung des Aufwertungsausgleichs nicht oder mit einem Betrag von weniger als 30 Millionen Rechnungseinheiten, so vermindert sich der für die unmittelbaren Ausgleichsleistungen und erhöht sich der für Struktur- oder Sozialmaßnahmen bestimmte Betrag um das Maß der geringeren Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft;
4. vom Haushaltsjahr 1974 an für Struktur- oder Sozialmaßnahmen.

§ 2

**Arten der Ausgleichsleistungen**

(1) Unmittelbare Ausgleichsleistungen im Sinne des § 1 sind die den einzelnen landwirtschaftlichen Erzeugern zum Ausgleich der Folgen der Aufwertung der Deutschen Mark nach Maßgabe der §§ 4 bis 8 zu gewährenden Beträge.

(2) Struktur- oder Sozialmaßnahmen im Sinne des § 1 sind dazu bestimmt, die infolge der Aufwertung der Deutschen Mark der deutschen Landwirtschaft als Ganzes entstehenden Folgen mittelbar dadurch auszugleichen, daß der strukturelle Anpassungsprozeß in der Landwirtschaft beschleunigt, die soziale Sicherheit für die in der Landwirtschaft tätigen Menschen verbessert und die wirtschaftliche Lage der Landwirtschaft nachhaltig gestärkt wird.

§ 3

**Landwirtschaftliche Erzeuger**

Als landwirtschaftlicher Erzeuger im Sinne dieses Gesetzes gilt, wer

1. landwirtschaftlicher Unternehmer im Sinne des § 1 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1448), zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte vom 29. Juli 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1017), ist oder
2. als Unternehmer, ohne die Voraussetzungen der Nummer 1 zu erfüllen, einen landwirtschaftlichen Betrieb von mehr als einem Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche bewirtschaftet; dabei ist Unternehmer, unabhängig von der gewählten Rechtsform, derjenige, für dessen Rechnung das Unternehmen geht. Als landwirtschaftlicher Betrieb im Sinne dieses Gesetzes gilt jeder auf die Gewinnung pflanzlicher oder tierischer Erzeugnisse durch Bodenbewirtschaftung oder durch mit Bodenbewirtschaftung verbundene Tierhaltung, insbesondere auf Ackerbau, Wiesen- oder Weidewirtschaft, Gemüse-, Obst-, Garten- oder Weinbau, Teichwirtschaft oder Fischzucht ausgerichtete Betrieb.

**Zweiter Abschnitt****Unmittelbare Ausgleichsleistungen****§ 4****Abgrenzung und Umfang  
der unmittelbaren Ausgleichsleistungen**

(1) Unmittelbare Ausgleichsleistungen werden landwirtschaftlichen Erzeugern gewährt, die in dem jeweils maßgebenden Jahr im Geltungsbereich dieses Gesetzes einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaften.

(2) Bemessungsgrundlage der unmittelbaren Ausgleichsleistungen sind die in dem jeweiligen Jahr landwirtschaftlich genutzten Flächen nach Maßgabe der folgenden vier Gruppen:

**Erste Gruppe:**

landwirtschaftlich genutzte Fläche, soweit nicht in der zweiten, dritten oder vierten Gruppe enthalten;

**Zweite Gruppe:**

Anbauflächen von Zuckerrüben, Futterrüben, Kartoffeln und Ölfrüchten zur Körnergewinnung;

**Dritte Gruppe:**

Anbauflächen von Obstanlagen, Gemüse, Hopfen und Tabak sowie Rebflächen im Ertrag;

**Vierte Gruppe:**

Grundflächen der Untergraskulturen.

(3) Zur Berechnung der unmittelbaren Ausgleichsleistungen wird je Hektar bei der ersten Gruppe der Koeffizient 1, bei der zweiten Gruppe der Koeffizient 1,5, bei der dritten Gruppe der Koeffizient 2,5 und bei der vierten Gruppe der Koeffizient 10 angewandt.

(4) Bei der Festsetzung der unmittelbaren Ausgleichsleistungen je Betrieb bleibt ein Pauschalbetrag unberücksichtigt, der dem Ausgleichsbetrag für einen Hektar der ersten Gruppe entspricht.

(5) Der Ausgleichsbetrag je Hektar jeder Gruppe wird jährlich unter Zugrundelegung der landwirtschaftlich genutzten Flächen nach Abzug der in Absatz 4 genannten Pauschalbeträge sowie der nach § 5 voraussichtlich benötigten Mittel durch Rechtsverordnung des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen festgelegt; die Rechtsverordnung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

(6) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und mit Zustimmung des Bundesrates jährlich den für die Bemessung der unmittelbaren Ausgleichsleistungen nach Absatz 2 maßgebenden Zeitpunkt der Bewirtschaftung zu bestimmen. Im Falle eines Besitzwechsels an landwirtschaftlich genutzten Flächen wird die unmittelbare Ausgleichsleistung für diese Flächen dem landwirtschaftlichen Erzeuger gewährt, der die Flächen zu dem nach Satz 1 bestimmten Zeitpunkt bewirtschaftet hat.

**§ 5****Sonderbestimmungen bei Betriebsaufgabe**

(1) Landwirtschaftliche Erzeuger, die in den Jahren 1970 bis 1972 ihre landwirtschaftliche Nutzfläche an andere landwirtschaftliche Erzeuger veräußern oder auf mindestens zwölf Jahre verpachten oder als Pächter oder sonstige Nutzungsberechtigte zurückgeben, können anstatt der unmittelbaren Ausgleichsleistungen nach § 4 einen einmaligen Betrag je Hektar landwirtschaftlich genutzter Flächen erhalten. Voraussetzung ist, daß der vom abgebenden landwirtschaftlichen Erzeuger bewirtschaftete landwirtschaftliche Betrieb das Vierfache der nach § 1 Abs. 4 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte festgesetzten Mindesthöhe für eine Existenzgrundlage nicht überschreitet und daß der vom übernehmenden landwirtschaftlichen Erzeuger bewirtschaftete landwirtschaftliche Betrieb das Zweifache der genannten Mindesthöhe nicht unterschreitet oder durch die Landaufnahme mindestens das Dreifache erreichen wird.

(2) Der in Absatz 1 genannte Betrag beläuft sich bei einer Abgabe der landwirtschaftlich genutzten Fläche im Jahre 1970 auf das 3,6fache, bei einer Abgabe im Jahre 1971 auf das 2,6fache und bei einer Abgabe im Jahre 1972 auf das 1,8fache des nach § 4 Abs. 5 festgesetzten Betrages je Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche der zweiten Gruppe. Hat der abgebende landwirtschaftliche Erzeuger für das Jahr der Abgabe der landwirtschaftlich genutzten Fläche bereits die Ausgleichsleistung nach § 4 erhalten, so ist diese auf den Ausgleichsbetrag nach Absatz 1 anzurechnen.

(3) Einer Veräußerung oder Verpachtung nach Absatz 1 steht es gleich, wenn der landwirtschaftliche Erzeuger seine landwirtschaftliche Nutzfläche an andere als die dort genannten Übernehmer veräußert oder verpachtet, sofern hierdurch eine Verbesserung der Agrar- oder der Infrastruktur erreicht wird.

(4) Der Anwendung der Absätze 1 und 3 steht es nicht entgegen, wenn der landwirtschaftliche Erzeuger die Hofstelle, das Ödland, die forstwirtschaftliche Nutzfläche und eine landwirtschaftliche Nutzfläche bis zu 25 vom Hundert der Mindesthöhe einer Existenzgrundlage nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte zurückbehält.

(5) Unberührt bleibt der Anspruch des übernehmenden landwirtschaftlichen Erzeugers auf unmittelbare Ausgleichsleistungen der von ihm übernommenen landwirtschaftlich genutzten Fläche.

(6) Landwirtschaftliche Erzeuger, die ihre landwirtschaftlich genutzte Fläche ganz oder teilweise erstmals aufforsten, können an Stelle der unmittelbaren Ausgleichsleistungen nach § 4 einen einmaligen Betrag je Hektar der aufgeforsteten Fläche erhalten, wenn die Erstaufforstung der Verbesserung der Agrar- oder der Infrastruktur dient. Absatz 2 gilt entsprechend.

(7) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen, im Benehmen mit dem Bundesminister

für Wirtschaft und mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen eine Verbesserung der Agrar- oder der Infrastruktur in den Fällen der Absätze 3 und 6 angenommen werden kann.

## § 6

### Zuständigkeit und Verfahren

(1) Der unmittelbare Ausgleich wird von den landwirtschaftlichen Alterskassen (§ 16 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte) durchgeführt. Soweit die landwirtschaftlichen Alterskassen landesunmittelbare Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, werden sie im Auftrag des Bundes tätig. Soweit die landwirtschaftlichen Alterskassen bundesunmittelbare Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, unterliegen sie bei der Ausführung dieses Gesetzes den Weisungen des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, die im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung erteilt werden.

(2) Die Ausgleichsleistungen werden in den Fällen des § 3 Nr. 1 von Amts wegen, in den Fällen des § 3 Nr. 2 und des § 5 auf Antrag gewährt. Bewirtschaftet ein Antragsberechtigter mehrere landwirtschaftliche Betriebe, so ist für jeden Betrieb ein besonderer Antrag erforderlich.

(3) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit den Bundesministern der Finanzen und für Arbeit und Sozialordnung, in den Fällen des § 5 auch im Benehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft, mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere über das Verfahren, insbesondere über die Durchführung der von Amts wegen vorzunehmenden Ausgleichsleistungen, über Form und Frist der Anträge, über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, über Art und Umfang der behördlichen Ermittlungen, über die Beweismittel zur Ermittlung des Sachverhalts sowie über Form, Begründung und Bekanntgabe der zu erlassenden Verwaltungsakte zu bestimmen.

(4) Die Auszahlung der Ausgleichsleistungen nach den §§ 4 und 5 durch die landwirtschaftlichen Alterskassen soll in dem jeweils maßgebenden Haushaltsjahr erfolgen, für das sie bestimmt sind.

## § 7

### Auskunftspflicht

(1) Personen und nichtrechtsfähige Personenvereinigungen haben den landwirtschaftlichen Alterskassen, den Landesrechnungshöfen und im Falle des § 6 Abs. 1 Satz 3 auch dem Bundesrechnungshof auf Verlangen unverzüglich die Auskünfte zu erteilen, die zur Durchführung der durch dieses Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes übertragenen Aufgaben erforderlich sind.

(2) Die von den in Absatz 1 genannten Behörden mit der Einholung von Auskünften beauftragten Personen sind befugt, Grundstücke und Geschäftsräume des Auskunftspflichtigen zu betreten, dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen und die geschäft-

lichen Unterlagen des Auskunftspflichtigen einzusehen. Der Auskunftspflichtige hat diese Maßnahmen zu dulden.

(3) Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

## § 8

### Rückzahlungsverpflichtungen

Die Ausgleichsbeträge sind in voller Höhe zurückzuzahlen, wenn der Ausgleichsberechtigte zu ihrer Erlangung unrichtige Angaben gemacht oder Angaben unterlassen hat, die für die Beurteilung der Gewährung der Ausgleichsleistungen wesentlich sind. Die Ausgleichsleistungen sind in diesen Fällen vom Tage des Empfangs bis zur Rückzahlung mit zwei vom Hundert über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, mindestens jedoch mit sechseinhalb vom Hundert zu verzinsen.

## Dritter Abschnitt

### Straf- und Bußgeldvorschriften

## § 9

### Geheimhaltungspflicht

(1) Wer ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm in seiner Eigenschaft als Angehöriger oder Beauftragter einer mit Aufgaben auf Grund dieses Gesetzes betrauten Behörde bekanntgeworden ist, unbefugt offenbart, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren; daneben kann auf Geldstrafe erkannt werden. Ebenso wird bestraft, wer ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 bekanntgeworden ist, unbefugt verwertet.

(3) Die Tat wird nur auf Antrag des Verletzten verfolgt.

## § 10

### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen § 7 Abs. 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder
2. entgegen § 7 Abs. 2 die Prüfung oder Besichtigung oder die Einsichtnahme in geschäftliche Unterlagen nicht duldet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

**Vierter Abschnitt**  
**Schlußbestimmungen**

§ 11

**Geltung in Berlin**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechts-

verordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 12

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

---

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 5. Juni 1970

Der Bundespräsident  
Heinemann

Der Bundeskanzler  
Brandt

Der Bundesminister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
J. Ertl

Der Bundesminister der Finanzen  
Möller

---

## Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
19. 5. 70 Verordnung (EWG) Nr. 897/70 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Rindfleischsektor für den am 1. Juni 1970 beginnenden Zeitraum	20. 5. 70	L 108/7
19. 5. 70 Verordnung (EWG) Nr. 898/70 der Kommission über die Festsetzung der Toleranzgrenzen auf dem Fettsektor im Sinne von Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 786/69	20. 5. 70	L 108/11
19. 5. 70 Verordnung (EWG) Nr. 899/70 der Kommission zur Festsetzung einer Toleranzgrenze für die bei der Intervention von Zucker entstehenden Fehlmengen	20. 5. 70	L 108/12
19. 5. 70 Verordnung (EWG) Nr. 900/70 der Kommission über Ausschreibungen zur Lieferung von 16 000 Tonnen butteroil an das Welternährungsprogramm	20. 5. 70	L 108/13
19. 5. 70 Verordnung (EWG) Nr. 901/70 der Kommission über die Durchführung einer Ausschreibung für die Lieferung von butteroil an den Irak und den Jemen als Gemeinschaftshilfe zugunsten des Welternährungsprogramms	20. 5. 70	L 108/18
19. 5. 70 Verordnung (EWG) Nr. 902/70 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1104/68 zur Festsetzung der Berichtigungsbeträge im Handelsverkehr mit Milcherzeugnissen	20. 5. 70	L 108/19
19. 5. 70 Verordnung (EWG) Nr. 903/70 der Kommission betreffend eine Ausschreibung für den Absatz bestimmter Sorten von gefrorenem Rindfleisch, die im Besitz der deutschen Interventionsstelle sind	20. 5. 70	L 108/20
19. 5. 70 Verordnung (EWG) Nr. 904/70 der Kommission zur Änderung der für Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen	20. 5. 70	L 108/21
20. 5. 70 Verordnung (EWG) Nr. 905/70 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	21. 5. 70	L 109/1
20. 5. 70 Verordnung (EWG) Nr. 906/70 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	21. 5. 70	L 109/3
20. 5. 70 Verordnung (EWG) Nr. 907/70 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	21. 5. 70	L 109/5
20. 5. 70 Verordnung (EWG) Nr. 908/70 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	21. 5. 70	L 109/6
20. 5. 70 Verordnung (EWG) Nr. 909/70 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Melasse	21. 5. 70	L 109/7
20. 5. 70 Verordnung (EWG) Nr. 910/70 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen für Olivenöl	21. 5. 70	L 109/8
20. 5. 70 Verordnung (EWG) Nr. 911/70 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Olsaaten	21. 5. 70	L 109/10
20. 5. 70 Verordnung (EWG) Nr. 912/70 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von gefrorenem Rindfleisch	21. 5. 70	L 109/11

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m.b.H., 5 Köln 1, Postfach.  
 Druck: Bundesdruckerei Bonn.

**Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.**

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Austerlegung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Neubestellung mittels Zeitungskontokarte an einem Postschalter. Bezugspreis halbjährlich für Teil I und Teil II je 20,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,50 DM gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung. Preis dieser Ausgabe 0,50 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung. **Bestellungen bereits erschienener Ausgaben sind zu richten an: Bundesgesetzblatt 53 Bonn 1, Postfach.**